

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 26.04.2023,
Zahl: 640-0/4/2023, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für
einen Teilbereich des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden.

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr.
66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 140/2022, in Verbindung mit den §§
24, 43, 44, 51, 52 Abs. a) Zif. 13a., und 94d lit. Zif. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 –
StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. I Nr. 122/2022, wird
verordnet:

§ 1

Parkverbot

Das Parken ist auf dem öffentlichen Gut – „Golfweg“ westlich des Grundstückes der
Gemeinde Steindorf Nr. 905/2, 72337 und wie am Lageplan in der Anlage 1 zu dieser
Verordnung farblich (grün) dargestellt verboten. Die Anlagen 1-2 bilden einen integrierenden
Bestandteil dieser Verordnung

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Parkverbots ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit.
a Z13a. StVO 1960 („Parken Verboten“) in Verbindung mit den Zusatztafeln („Anfang, Ende“)
kundzumachen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der
StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.
- 2) Weiters wird die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Georg Kavalár

Anlage 1: Übersichtsplan 1:500 – Golfweg ASKÖ

Anlage 2: Grafische Darstellung Vorschriftenzeichen

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeiinspektion Bodensdorf
3. Amtstafel
4. Bauhof

bhfe.verkehr@ktn.gv.at

pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at